

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemein

Diese Lieferbedingungen gelten, sofern und soweit die Parteien im Einzelfall keine anderslautenden Vereinbarungen treffen.

Bedingungen, insbesondere allgemeine Kaufbedingungen, die vom Käufer vorgelegt werden, haben für die E. Schellenberg Textildruck AG nur Gültigkeit, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt werden.

Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestellungsbestätigung durch die E. Schellenberg Textildruck AG zustande.

2. Zahlungsbedingungen

Gemäss Bestellungsbestätigung. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die E. Schellenberg Textildruck AG berechtigt, einen Verzugszins von 8% zu verlangen. Ausserdem ist die E. Schellenberg Textildruck AG in diesem Fall zu keiner weiteren Lieferung aus irgendwelchen laufenden Verträgen verpflichtet. Die E. Schellenberg Textildruck AG kann in diesem Falle für sämtliche ausstehenden Lieferungen Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

Wird die ganze oder Teile der Zahlung des Kaufpreises durch Wechsel oder Checks vereinbart, so werden diese lediglich zahlungshalber entgegengenommen. Mit der Entgegennahme von Wechseln oder Checks ist keinerlei Forderungsstundung verbunden. Allfällige Diskont- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind durch diesen der E. Schellenberg Textildruck AG zu vergüten.

3. Eigentumsvorbehalt

Für Lieferungen an Käufer mit Domizil in Deutschland oder Österreich gelten folgende Bestimmungen:

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösung von Schecks und Wechseln, Eigentum der E. Schellenberg Textildruck AG.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräussern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräussern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch die E. Schellenberg Textildruck AG, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.

b) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

c) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für die E. Schellenberg Textildruck AG verwahrt, nicht das Eigentum gemäss § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für die E. Schellenberg Textildruck AG vorgenommen.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäss § 455 BGB gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die E. Schellenberg Textildruck AG das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolge des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die E. Schellenberg Textildruck AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

d) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die E. Schellenberg Textildruck AG ab, und zwar auch

insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Die E. Schellenberg Textildruck AG nimmt diese Abtretung an.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware der E. Schellenberg Textildruck AG nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäss § 455 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an die E. Schellenberg Textildruck AG ab. Im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht der E. Schellenberg Textildruck AG ein der Regelung gemäss Lit. c entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

e) Die E. Schellenberg Textildruck AG wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, der E. Schellenberg Textildruck AG auf Verlangen eine genaue Aufstellung der der E. Schellenberg Textildruck AG zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und der E. Schellenberg Textildruck AG alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm die E. Schellenberg Textildruck AG keine andere Weisung gibt.

Der Käufer bevollmächtigt die E. Schellenberg Textildruck AG, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Die E. Schellenberg Textildruck AG kann in diesem Fall verlangen, dass er ihr die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch ihren Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet.

f) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der E. Schellenberg Textildruck AG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

g) Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt, wird die E. Schellenberg Textildruck AG voll bezahlte Lieferungen nach ihrer Wahl freigeben.

h) Von Pfändungen ist die E. Schellenberg Textildruck AG unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

i) Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, der E. Schellenberg Textildruck AG eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.

j) Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.

k) Nimmt die E. Schellenberg Textildruck AG aufgrund ihres Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die E. Schellenberg Textildruck AG dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

l) Wenn nicht zu ermitteln ist, ob in der vom Käufer hergestellten Ware Gegenstände der E. Schellenberg Textildruck AG enthalten sind, gilt der Identitätsnachweis als erbracht, wenn die E. Schellenberg Textildruck AG und die anderen Lieferanten ihre Forderungen und Eigentumsvorbehalte an einen Treuhänder zur Geltendmachung übertragen haben.

m) Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtete, die ihm aus Schäden der in Satz 1 genannten Art zustehen, an die E. Schellenberg Textildruck AG in Höhe von deren Forderungen ab.

4. Lieferfrist

Die von der E. Schellenberg Textildruck AG bestätigten Liefertermine verstehen sich ab Werk.

Teillieferungen sind zulässig, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die E. Schellenberg Textildruck AG hat ein Anrecht auf eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen, falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gestellt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Mitteilung des Käufers bei der E. Schellenberg Textildruck AG eingeht.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Umstände wie Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Boykott, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen oder behördliche Massnahmen der E. Schellenberg Textildruck AG oder ihrer Lieferanten resp. Beauftragten die fristgerechte Lieferung verunmöglichen. Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Käufer die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, insbesondere wenn er die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig liefert und/oder die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

Haftung für Verzugsfolgen setzen den Beweis absichtlichen oder grobfahrlässigen Handelns der E. Schellenberg Textildruck AG voraus.

5. Lieferungen auf Abruf

Umdispositionen sind nur in beidseitigem Einverständnis zulässig. Falls der Käufer eine Lieferung am vereinbarten Termin nicht abrufen, in Empfang nimmt oder bezahlt, ist die E. Schellenberg Textildruck AG ohne weiteres berechtigt, von sämtlichen hängigen Kontrakten zurückzutreten oder deren Erfüllung zu suspendieren.

6. Gefahrentragung und Versicherung

Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über, sobald die Ware am vereinbarten Bestimmungsort zur Verfügung steht und der Käufer über diesen Umstand durch die E. Schellenberg Textildruck AG oder den Frachtführer informiert worden ist.

Werden zwischen den Parteien die Lieferungsmodalitäten durch Verweis auf INCOTERMS vereinbart, so gilt für die inhaltliche Bedeutung dieser INCOTERMS ohne anderslautende Vereinbarung die jeweils gültige Fassung der internationalen Handelskammer in Paris.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate ab Bereitstellung zum Versand. Die Gewährleistungspflicht der E. Schellenberg Textildruck AG setzt fristgerechte Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Käufer voraus.

Die E. Schellenberg Textildruck AG verpflichtet sich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich fehlerhafte Ware auszubessern oder zu ersetzen resp. soweit die Ware verarbeitet ist, Schadenersatz in einem Betrag, der unter keinen Umständen den Rechnungswert der verarbeiteten und nachweislich fehlerhaften Warenmenge der betreffenden Lieferung übersteigen kann zu leisten. Sofern eine Lieferung trotz Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung noch mit Mängeln behaftet ist, kann die E. Schellenberg Textildruck AG die mangelhafte Lieferung zurücknehmen gegen Rückgabe der empfangenen Zahlung.

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden infolge von Umständen, welche die E. Schellenberg Textildruck AG nicht zu vertreten hat, z.B. unsachgemässe Lagerung.

8. Mängelrüge

Beanstandungen müssen unverzüglich und vor der Be- oder Verarbeitung vorgenommen werden. Sie können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware durch den Käufer der E. Schellenberg Textildruck AG schriftlich mitgeteilt werden.

Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten ab Versanddatum der E. Schellenberg Textildruck AG schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall darf eine Rücksendung der Ware nur nach ausdrücklicher Zustimmung der E. Schellenberg Textildruck AG vorgenommen werden.

Kleine handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von vereinbarten Angaben über Qualität, Farbe, Breite, Gewicht, Echtheiten etc. berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

9. Technische Konditionen

Wir verweisen auf unser Beiblatt "Technische Konditionen für den Verkauf von Maschenware".

10. Folgeschäden

Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Käufers sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder deliktische Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

11. Teilnichtigkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so werden die Vertragspartner diese durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand ist Sulgen.

13. Anwendbares Recht

Mit Ausnahme des einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes unterliegt dieses Vertragsverhältnis ausschliesslich schweizerischem Recht.

E. SCHELLENBERG TEXTILDRUCK AG
Fehraltorf/ Schweiz